

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 11.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 1
Kapitel IX Abschnitt 2	

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 2
Kapitel IX Abschnitt 2	

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

- (f) der Antragsteller hat die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht ermächtigt, in seinem Namen gegenüber der jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsstelle alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben und zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, wenn dies zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist (mit der Maßgabe, dass eine solche Ermächtigung in Bezug auf (i) Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die verpfändet sind oder verpfändet werden sollen, und (ii) Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, nicht erforderlich ist);

[...]

1.1.4 Teilnahme von Beauftragten des Darlehensgebers

[...]

- (3) Vor der Nutzung eines Beauftragten des Darlehensgebers verpflichtet sich das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, der Eurex Clearing AG einen Nachweis zukommen zu lassen, dass eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung und Ermächtigung des Beauftragten des Darlehensgebers, in seinem Namen hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen zu handeln, erteilt wurde.

[...]

1.2 Abschluss von Transaktionen

[...]

1.2.2 Novationsgrundsätze und -kriterien

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 3
Kapitel IX Abschnitt 2	

- (3) Die aufgrund der Novation entstehenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden gemäß den in den Darlehensinformationen, die der Eurex Clearing AG vom betreffenden Clearing-Mitglied über den Third-Party-Flow-Provider zugegangen sind (die von der Eurex Clearing AG akzeptierten Informationen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die „**Vertragsdaten**“), festgelegten vereinbarten Bedingungen (einschließlich, ohne Beschränkung, des Darlehensbetrages, des Valutierungstages, des Umstandes, ob es sich bei der Wertpapierdarlehens-Transaktion um ein Darlehen mit offener Laufzeit oder ein Darlehen mit fester Laufzeit handelt, ob „Netto-Ausfallrisiko-Berechnung“ oder „Brutto-Ausfallrisiko-Berechnung“ anwendbar ist, der Unterliegenden Wertpapiere oder, im Falle von Darlehensvermögenswerten in Form von Geld, deren unterliegende Währung, des Darlehens-Zinses, der Erstattung und des Satzes der weiterzuleitenden Zahlung (*manufactured payment rate*)) begründet.

[...]

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

In den Vertragsdaten einer Wertpapierdarlehens-Transaktion können das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied festlegen, ob in Bezug auf Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren „Netto-Ausfallrisiko-Berechnung“ oder „Brutto-Ausfallrisiko-Berechnung“ Anwendung finden soll (sofern „Netto-Ausfallrisiko-Berechnung“ entsprechend festgelegt wurde, stellt dies eine „Netto-Ausfallrisiko-Auswahl“ dar). Wenn in den Vertragsdaten keine Auswahl getroffen wird, gilt „Brutto-Ausfallrisiko-Berechnung“ als anwendbar. Eine der Eurex Clearing AG (als Teil der entsprechenden Vertragsdaten) zugegangene Netto-Ausfallrisiko-Auswahl kann nicht widerrufen oder geändert werden. Die Wertpapierdarlehens-Transaktionen (zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. zwischen dem Eurex Clearing Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied), für die eine Netto-Ausfallrisiko-Auswahl getätigt wurde, werden zu einer oder mehreren Einheiten gruppiert, von denen jede Einheit alle entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen enthält,

(i) für die die gleichen zwei Personen als Darlehensgeber Clearing-Mitglied und Darlehensnehmer Clearing-Mitglied handeln (mit der Maßgabe, dass eine solche Einheit keine Wertpapierdarlehens-Transaktionen beinhaltet, bezüglich welcher diese Personen in entgegengesetzten Rollen handeln);

(ii) für die der gleiche Dritt-Sicherheitenverwalter genutzt wird;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 4
Kapitel IX Abschnitt 2	

(iii) mit dem gleichen Satz Eligibler Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die in Übereinstimmung mit Ziffer 2.1.2 Abs. (2) festgelegt wurden;

(iv) mit der gleichen Nominalsicherheitswährung, in der Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren (wie in Ziffer 2.1.2 Abs. (1) definiert) für die betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen denominiert werden kann; und

(v) die dem gleichen Besicherungsmodell unterliegen;

(jede solche Einheit eine „Ausfallrisiko-Netting-Einheit“).

Vorbehaltlich Ziffer 2.3, werden Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber und vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied je Ausfallrisiko-Netting-Einheit geliefert (und nicht gesondert in Bezug auf jede Wertpapierdarlehens-Transaktion, die darin enthalten ist). Eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, für die Nominalsicherheit in Form von Geld zu stellen ist, kann nicht Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit werden (ungeachtet einer Netto-Ausfallrisiko-Auswahl in den betreffenden Vertragsdaten).

„Besicherungsmodell“ bedeutet jede der folgenden Methoden für die Stellung von Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied: (i) Vollrechtsübertragung gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) oder (ii) Verpfändung gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2).

[...]

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch

[...]

- (3) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, sichert die Lieferung der Nominalsicherheit die (i) Rückforderung der Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte am Rückgabetermin (einschließlich im Fall einer nach Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) umgewandelten Wertpapierdarlehens-Transaktion), oder (ii) den Anspruch auf Zahlung des betreffenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (c) und (d) (ii), Ziffer 2.4.2 Abs. (1) (a), Ziffer 2.4.5, Ziffer 2.6.4 Abs. (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Abs. (4) (b) und (c), Ziffer 2.7.3 Abs. (2) und Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) (iii). Wird Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren bezüglich einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit gestellt, dient die Lieferung dieser Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren der Besicherung der im vorhergehenden Satz genannten Ansprüche in Bezug auf alle Wertpapierdarlehens-Transaktionen, auf die sich eine solche Ausfallrisiko-Netting-Einheit bezieht.

Zur Klarstellung: in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, besichern die Nominalsicherheiten nicht die sich jeweils aus einer Wertpapierausschüttung ergebenden Ansprüche des Darlehensgeber

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 5
Kapitel IX Abschnitt 2	

Clearing-Mitglieds gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und des Eurex Clearing Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

- (4) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, begründet bzw. erhöht die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten in Bezug auf die Nominalsicherheit durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber oder durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) eine Forderung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. eine Forderung des Eurex Clearing Darlehensnehmers gegenüber dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied, auf die Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.5.1 Satz 1 *mutatis mutandis* anzuwenden ist (jeweils ein „**Rücklieferungsanspruch**“). Der entsprechende Rücklieferungsanspruch wird gemäß Ziffer 2.3.3 fällig.

[...]

2.1.4 Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren

Darlehenspapiere und Gleichwertige Darlehenspapiere werden frei von Zahlung geliefert. Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffern 1.2.5, 1.4.2 (mit Ausnahme von Absatz (2)) und 1.4.3 finden insoweit entsprechende Anwendung auf die Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren. Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (3) Satz 2 enthaltene Verpflichtung, der Eurex Clearing AG eine Vollmacht zu erteilen, gilt nicht in Bezug auf Darlehenspapiere und Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EU als Abwicklungsstelle handelt.

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten, Gleichwertigen Nominalsicherheiten und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

[...]

- (2) [...]

Jedes solche Pfandrecht besichert die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensnehmers ~~aus der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion~~ zur (i) Lieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten am Rückgabetermin (einschließlich im Fall einer nach Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) umgewandelten Wertpapierdarlehens-Transaktion), oder (ii) Zahlung des entsprechenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (c) und (d) (ii), Ziffer 2.4.2 Abs. (1) (a), Ziffer 2.4.5, Ziffer 2.6.4 Abs. (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Abs. (4) (b) und (c), Ziffer 2.7.3 Abs. (2) und Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) (iii), jeweils ausschließlich in Bezug auf die bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion. Dies gilt nicht im Falle der Stellung von Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren in Bezug auf eine Ausfallrisiko-Netting-Einheit; in diesem Fall besichert das Pfandrecht an solchen Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren diese Verpflichtungen des Eurex Clearing Darlehensnehmers in Bezug auf alle Wertpapierdarlehens-Transaktionen, auf die sich diese Ausfallrisiko-Netting-Einheit bezieht.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 6
Kapitel IX Abschnitt 2	

[...]

Die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder SLLH (Pfandrecht) zur Übereignung der Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer am Valutierungstag (wie in nachstehender Ziffer 2.2.1 definiert) wird erst mit Bestellung des Pfandrechts an den betreffenden Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten fällig (wenn die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion in einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthalten ist, (a) unter Berücksichtigung einer eventuellen Erhöhung oder Absenkung der in Ziffer 2.3.1 enthaltenen Verpflichtung zur Lieferung von Nominalsicherheit und (b) vorbehaltlich der Maßgabe in Ziffer 2.2.1 Abs. (2)).

~~Die~~ Die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder SLLH (Pfandrecht), das Pfandrecht am Rückgabetag (wie in nachstehender Ziffer 2.2.2 definiert) freizugeben, wird erst fällig, nachdem der Eurex Clearing Darlehensnehmer Gleichwertige Darlehensvermögenswerte tatsächlich an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den SLLH (Pfandrecht) geliefert hat.

[...]

(5) [...]

———Jedes solche Pfandrecht über Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten besichert die Verpflichtung des SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ausschließlich in Bezug auf die betreffende bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion (i) zur Lieferung von Gleichwertigen Nominalsicherheiten nach Maßgabe von Ziffer 2.3.3 am Rückgabetag und (ii) zu einer etwaigen Zahlungsverpflichtung an den Eurex Clearing Darlehensnehmer, die sich aus einer Verrechnung nach Ziffer 2.7.2 Abs. (6) ergibt. Dies gilt nicht im Falle der Stellung von Nominalsicherheit oder Anfänglicher Nominalsicherheit in Bezug auf einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit; in diesem Fall besichert die Verpfändung von solchen Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten die Verpflichtungen des SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) in Bezug auf alle Wertpapierdarlehens-Transaktionen, auf die sich diese Ausfallrisiko-Netting-Einheit bezieht.

[...]

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehensvermögenswerten

2.2.1 Lieferung von Darlehensvermögenswerten

[...]

(2) Am Valutierungstag

(i) liefert das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer gegen Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheit (falls

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 7
Kapitel IX Abschnitt 2	

die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion in einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthalten ist, unter Berücksichtigung einer eventuellen Erhöhung oder Absenkung der in Ziffer 2.3.1 enthaltenen Verpflichtung zur Lieferung von Nominalsicherheit) durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder, falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt werden, mit Bestellung dieses Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer; und

- (ii) liefert der Eurex Clearing Darlehensgeber die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied gegen Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheit durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (falls die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion in einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthalten ist, unter Berücksichtigung einer eventuellen Erhöhung oder Absenkung der in Ziffer 2.3.1 enthaltenen Verpflichtung zur Lieferung von Nominalsicherheit) an den Eurex Clearing Darlehensgeber.

mit der Maßgabe, dass, falls eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit ist, sich der Valutierungstag auf mehr als eine in dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthaltenen Wertpapierdarlehens-Transaktion bezieht und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied dem Eurex Clearing Darlehensgeber nicht die Lieferung der gesamten erforderlichen Anfänglichen Nominalsicherheit für alle in dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthaltenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen anbietet (in Übereinstimmung mit Ziffer 2.3.1):

- (a) die Eurex Clearing AG berechtigt ist (nach ihrem Ermessen, basierend auf angemessenen Kriterien und unter Berücksichtigung des Wertes der Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bezüglich dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit zur Lieferung angeboten hat) zu entscheiden, bezüglich welcher der in dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthaltenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds zur Übertragung der Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer fällig wird (und in welcher Reihenfolge); und
- (b) Ziffer 2.6.2 auf (i) jede Wertpapierdarlehens-Transaktion, für die die Verpflichtung zur Übertragung der betreffenden Darlehensvermögenswerte als Ergebnis einer Entscheidung der Eurex Clearing AG gemäß Unterabsatz (a) nicht fällig wird, und (ii) die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion anwendbar ist.

Eurex Clearing AG informiert das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über jede gemäß Unterabsatz (a) getroffene Entscheidung.

Werden Nominalsicherheiten von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) übertragen, erfolgen physische Lieferungen und Zahlungen (in Bezug auf

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 8
Kapitel IX Abschnitt 2	

Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar) Zug-um-Zug zwischen diesen Parteien. Werden Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt, wird die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder des SLLH (Pfandrecht) zur Lieferung der Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer (in Bezug auf Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar) erst mit Bestellung dieses Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer fällig.

Unmittelbar nach tatsächlicher Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheiten durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber liefert der Eurex Clearing Darlehensgeber die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (in Bezug auf Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar). Die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensgebers, die Darlehensvermögenswerte an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zu liefern, wird erst fällig, nachdem das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Anfänglichen Nominalsicherheiten tatsächlich an den Eurex Clearing Darlehensgeber geliefert hat (in Bezug auf Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar).

~~-(3) [...]~~

~~— Werden Nominalsicherheiten von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) geliefert, erfolgen physische Lieferungen und Zahlungen Zug-um-Zug direkt zwischen diesen Parteien. Werden Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt, wird die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder des SLLH (Pfandrecht) zur Lieferung der Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer erst mit Bestellung dieses Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer fällig.~~

~~— Unmittelbar nach tatsächlicher Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheiten durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber, wird der Eurex Clearing Darlehensgeber die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied liefern. Die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensgebers, die Darlehensvermögenswerte an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zu liefern, wird erst fällig, nachdem das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Anfänglichen Nominalsicherheiten tatsächlich an den Eurex Clearing Darlehensgeber geliefert hat.~~

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten

- (1) Am Rückgabetag (wie in nachstehendem Absatz (8) definiert) liefern das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing Darlehensnehmer jeweils Gleichwertige Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 9
Kapitel IX Abschnitt 2	

Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (i) gegen Lieferung Gleichwertiger Nominalsicherheiten jeweils durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. durch den Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied oder (ii), falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) vom Eurex Clearing Darlehensnehmer gestellt werden, gegen Freigabe dieses Pfandrechts (gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2)) durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den SLLH (Pfandrecht), im Falle von (i) oben, mit der Maßgabe, dass, falls die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit ist, sich der Rückgabebetrag auf mehr als eine in der Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthaltene Wertpapierdarlehens-Transaktion bezieht und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines SLLH (Pfandrecht) oder Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht)) nicht die Lieferung der gesamten Gleichwertigen Nominalsicherheiten für alle in dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthaltenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen anbietet:

- (a) Eurex Clearing AG (nach ihrem Ermessen, basierend auf angemessenen Kriterien und unter Berücksichtigung des Wertes der Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zur Lieferung bezüglich dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit anbietet) berechtigt ist zu entscheiden, bezüglich welcher der in dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthaltenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen die Verpflichtung zur Übertragung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten fällig wird (und in welcher Reihenfolge); und
- (b) Ziffer 2.6.5 auf (i) jede Wertpapierdarlehens-Transaktion, für die die Verpflichtung zur Übertragung der entsprechenden Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte als Ergebnis einer Entscheidung der Eurex Clearing AG gemäß Unterabsatz (a) nicht fällig wird, und (ii) die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion anwendbar ist.

Eurex Clearing AG informiert das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über jede gemäß Unterabsatz (a) getroffene Entscheidung.

Werden Nominalsicherheiten von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) geliefert, erfolgen physische Lieferungen und Zahlungen (in Bezug auf Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar) Zug-um-Zug direkt zwischen diesen Parteien. Werden Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt, wird die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder SLLH (Pfandrecht) zur Freigabe dieses Pfandrechts erst fällig, nachdem der Eurex Clearing Darlehensnehmer Gleichwertige Darlehensvermögenswerte an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den SLLH (Pfandrecht) tatsächlich geliefert hat.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 10
Kapitel IX Abschnitt 2	

Unmittelbar nach tatsächlicher Lieferung Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte (in Bezug auf Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar) durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber wird der Eurex Clearing Darlehensgeber Gleichwertige Nominalsicherheiten an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied liefern. Die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensgebers, Gleichwertige Nominalsicherheiten an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zu liefern, wird erst fällig, nachdem das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied Gleichwertige Darlehensvermögenswerte (in Bezug auf Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar) tatsächlich an den Eurex Clearing Darlehensgeber geliefert hat.

[...]

(8) [...]

Im Falle der Geltendmachung der Rückforderung durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensnehmer, darf der als „**Rückgabetag**“ festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, und (ii) nicht nach dem einunddreißigsten Geschäftstag ab dem Tag, an dem dem Eurex Clearing Darlehensnehmer die Geltendmachung der Rückforderung zugegangen ist oder nach dem in Absatz (i) (b) der Definition von Rückgabetag festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als Rückgabetag festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung ~~des-der~~ Rückforderung wurde zwischen dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied einvernehmlich vereinbart.

[...]

2.3 Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

An jedem Geschäftstag (einschließlich eines Valutierungstags und eines Rückgabetags) werden jegliche gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und Eurex Clearing Darlehensnehmer oder zwischen Eurex Clearing Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zur Lieferung irgendeines Betrags von Nominalsicherheiten oder Gleichwertigen Nominalsicherheiten gemäß Ziffer 2.3.1 bis 2.3.3, die unter einer oder mehreren entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die in derselben Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthalten sind, fällig sind oder für die zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass sie an diesem Geschäftstag (einschließlich eines Valutierungstags und eines Rückgabetags) fällig

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 11
Kapitel IX Abschnitt 2	

werden, miteinander verrechnet und nur die gegebenenfalls daraus resultierende Nettolieferverpflichtung der entsprechenden Partei ist fällig.

2.3.1 Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

[...]

Am Valutierungstag liefert der SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) nach Maßgabe der Ziffer 2.1.5 Abs. (5) Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten in der Form von Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten, die der vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an diesen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion (oder, falls eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion in einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthalten ist, in Bezug auf diese Ausfallrisiko-Netting-Einheit) tatsächlich gelieferten Anfänglichen Nominalsicherheit gleichwertig sind, an den Eurex Clearing Darlehensnehmer.

2.3.2 Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen

- (1) Der gesamte Marktwert (wie in nachstehendem Absatz (4) definiert) der Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte (gegebenenfalls in Bezug auf eine Ausfallrisiko-Netting-Einheit ermittelt), die in Bezug auf die Nominalsicherheit bezüglich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber und durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden (ohne Berücksichtigung der ggf. gemäß Absatz (2) zurückgezahlten oder zurückgegebenen Gleichwertigen Nominalsicherheit) (die „**Gestellten Sicherheiten**“), muss dem Marktwert der Anzahl der Unterliegenden Vermögenswerte bzw. dem Gesamt(nenn)betrag der Unterliegenden Vermögenswerte, die derjenigen bzw. der demjenigen der Darlehensvermögenswerte gleichwertig ist, unter Berücksichtigung des anwendbaren Mark-Up Prozentsatzes in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion entsprechen (der „**Erforderliche Sicherheitenbetrag**“).

[...]

2.4 Kapitalmaßnahmen

[...]

2.4.2 Obligatorische Reorganisationen, Freiwillige Reorganisationen und Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten

[...]

- (1) Obligatorische Reorganisationen (*Mandatory Reorganisations*)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 12
Kapitel IX Abschnitt 2	

[...]

Obligatorische Reorganisationen, die zum oder nach dem Novations-Zeitpunkt und am oder vor dem Rückgabetag (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) eintreten, werden gemäß den folgenden Bestimmungen durchgeführt:

[...]

2.4.3 Nominalsicherheitsausschüttungen und Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten

- (1) Fällt ein Stichtag für Nominalsicherheitsausschüttungen bzw. ein Stichtag für Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten in den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum Rückgabetag (oder, im Falle einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit, bis zum letzten Rückgabetag der Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Teil der Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind) (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens an dem Geschäftstag, der dem betreffenden Stichtag für Nominalsicherheitsausschüttungen bzw. Stichtag für Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten vorausgeht, eine Ersetzung der betreffenden Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren im Einklang mit der TPCA-Dokumentation herbeizuführen.

[...]

2.4.4 Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten

- (1) Fällt eine Nominalsicherheit-Marktfrist in den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum Rückgabetag (oder, im Falle einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit, bis zum letzten Rückgabetag der Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Teil der Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind) (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bis spätestens zur Eurex Clearing-Frist für Nominalsicherheiten eine Ersetzung der betreffenden Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren in Übereinstimmung mit der TPCA-Dokumentation herbeizuführen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 13
Kapitel IX Abschnitt 2	

2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und den Default Management-Prozess

2.7.1 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

2.7.2 Beendigung/Rückgabe

[...]

- (5) Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG werden zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem SLLH (Pfandrecht), einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) geschlossene Wertpapierdarlehens-Transaktionen automatisch beendet. Der Lieferanspruch auf Gleichwertige Darlehensvermögenswerte gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (1) eines SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) und der Lieferanspruch auf Gleichwertige Nominalsicherheiten gemäß Ziffer 2.3.3 des Eurex Clearing Darlehensnehmers werden jeweils durch einen Zahlungsanspruch auf einen auf Euro lautenden Barbetrag, der unter Bezugnahme auf geltende Markt- oder Börsenpreise ermittelt wird, ersetzt.

[...]

2.7.3 Barausgleich und Marktpreisausgleich im Fall einer Beendigung von Darlehen mit offener Laufzeit

[...]

- (2) Der Eurex Clearing Darlehensnehmer kann bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und einer Geltendmachung einer Rückgabe gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) in Bezug auf die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit dem jeweiligen Darlehensgeber Clearing-Mitglied, die Rückgabe der (oder Freigabe des Pfandrechts über die) gesamten Gleichwertigen Nominalsicherheiten (in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit ist, lediglich in Höhe eines Betrags, der dem Erforderlichen Sicherheitenbetrag dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion entspricht) durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ~~(bzw. die Freigabe des Pfandrechts)~~ am Rückgabebetrag fordern.

[...]

2.7.4 Auswirkung der Beendigung auf Prozess für Freiwillige Reorganisationen

- (1) Beendigung in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied

[...]

(c) [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 14
Kapitel IX Abschnitt 2	

(i) [...]

Nach erfolgter Gültigkeitsprüfung der (aktualisierten) Outturn-Anweisung gemäß Ziffer 2.4.2 Abs. (2) (b), kann die Eurex Clearing AG in ihrem Ermessen ein ad hoc Verfahren zur Verifizierung (das „**Ad hoc-Verifizierungsverfahren**“) in Bezug auf diese Outturn-Anweisung gemäß der Streitschlichtungsregelungen durchführen. Falls die Eurex Clearing AG sich entscheidet, kein Ad hoc-Verifizierungsverfahren durchzuführen, wird sie das Darlehensgeber Clearing-Mitglied hiervon unterrichten und der Outturn, der in der Outturn-Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds angegeben ist, wird in Bezug auf die betreffende(n) Wertpapierdarlehens-Transaktion(en) zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer am betreffenden Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag (oder wie sonst zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied vereinbart) durchgeführt.

[...]

Wird als Folge dieses Outturns eine Wertpapierdarlehens-Transaktion in eine Wertpapierdarlehens-Transaktion mit anderen Unterliegenden Wertpapieren umgewandelt, ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer berechtigt, eine Rückgabe Gleichwertiger Darlehenspapiere in Bezug auf diese umgewandelte Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) durchzuführen. Ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer nicht in der Lage, am anwendbaren Rückgabetag einen Ersatzkauf bezüglich dieser Gleichwertigen Darlehenspapiere durchzuführen, so ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer berechtigt, seine Verpflichtung zur Rücklieferung Gleichwertiger Darlehenspapiere durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG nach ihrem billigen~~em~~ Ermessen festgelegten Barbetrag am nächsten Geschäftstag zu erfüllen.

[...]